

| | | |
|--|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 105 - Bauen und Wohnen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Peter Wohlgemuth 563 6649 563 8416 peter.wohlgemuth@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 19.11.2010 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0976/10 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 08.12.2010 | Bezirksvertretung Cronenberg | Empfehlung/Anhörung |
| 16.02.2011 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen | Entscheidung |
| Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 968/ Straße Schwabhausen - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss - | | |

Grund der Vorlage

Der in Anwendung des „Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften“ vom 2. Juli 1875 (Preußisches Fluchtlinien-gesetz) erlassene Fluchtlinienplan Nr. 968 vom 31.03.1913 soll aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich des Fluchtlinienplans Nr 968 betrifft die Straße Schwabhausen im Abschnitt zwischen Ringstraße und Herichhauser Straße, wie in den Anlagen 01 und 02 dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der Aufhebung des Fluchtlinienplans 968 wird gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund der geringfügigen planerischen Auswirkungen verzichtet.

Einverständnisse

nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Für die in der Ortslage Schwabhausen verlaufende Straße Schwabhausen sichert der am 31.03.1913 förmlich festgestellte Fluchtlinienplan Nr. 968 im Abschnitt zwischen Herichhauer Straße und Ringstraße eine Verkehrsfläche, die in der damals vorgesehenen Breite von 12 Metern planerisch überdimensioniert ist und nach verkehrsplanerischer Einschätzung gegenwärtig und auch in Zukunft in dieser Ausbaubreite nicht erforderlich ist. Nach heutigen Ausbaustandards werden in Wohngebieten verlaufende Straßen bei Weitem nicht mit einer Breite von 12 m angelegt, sondern die Verkehrsflächen werden gegenwärtig eher bedarfsgerecht, auf die örtliche Situation eingehend, meist wesentlicher schmaler geplant und ausgebaut.

Die Straße Schwabhausen verläuft in einem Wohngebiet und wurde im betreffenden Abschnitt in den Jahren 2002 und 2003 im Zuge der Kanalisierung der Ortslage endgültig hergestellt. Die Ausbaubreiten liegen zwischen 4,50 m und 6,00 m und sind ausreichend. Insofern sind die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes Nr. 968 als überholt anzusehen. Die Aufhebung des Fluchtlinienplanes ist daher erforderlich. Bei dem Fluchtlinienplan handelt es sich um einen nach § 173 BBauG übergeleiteten Bebauungsplan. Zur Aufhebung ist in Anwendung der §§ 1 Abs. 8 i.V.m. 233 BauGB ein Aufhebungsverfahren notwendig. Insofern wird zunächst eine Offenlegung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB stattfinden.

Da sich durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes der sich aus der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab für bauliche Anlagen nicht wesentlich verändert und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und b genannten Schutzgüter bestehen, wird der Fluchtlinienplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgehoben. Eine Umweltprüfung ist insofern nicht erforderlich. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird verzichtet, da nicht davon auszugehen ist, dass für die planerische Beibehaltung und Durchführung einer Ausbaubreite von 12 m argumentiert wird und öffentlicher Erörterungsbedarf für eine solche Variante besteht.

Auf Grund der in den Jahren 2002 und 2003 durchgeführten Straßenbaumaßnahmen können Erschließungsbeiträge erhoben werden. Voraussetzung für die Durchführung der Erschließungsbeitragsverfahren ist jedoch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes, da die Ausbaubreiten erheblich hinter der festgesetzten Verkehrsfläche zurückbleiben.

Kosten und Finanzierung

Der Stadt Wuppertal entstehen durch die Aufhebung des Fluchtlinienplanes keine Kosten.

Zeitplan

| | |
|-----------------------|------------------|
| Aufstellungsbeschluss | IV. Quartal 2010 |
| Offenlegungsbeschluss | I. Quartal 2011 |
| Satzungsbeschluss | II. Quartal 2011 |
| rechtskräftig | II. Quartal 2011 |

Anlagen

01 Fluchtlinienplan

02 Flurkarte mit Fluchtlinien und Ausbaugrenzung